

Satzung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung
Kreisverband Gütersloh

§ 1 Name und Sitz

- a) Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung des CDU-Kreisverbandes Gütersloh (MIT-KV Gütersloh) ist der organisatorische Zusammenschluss von mittelständisch und wirtschaftspolitisch interessierten Personen, insbesondere von Unternehmern, Handwerkern, Gewerbetreibenden, Landwirten, Angehörigen der freien Berufe und leitenden Angestellten sowie verantwortlich Tätigen in Wirtschaft und Verwaltung mit Wohnsitz oder Arbeitsstätte im Kreisgebiet.
- b) Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung des CDU-Kreisverbandes Gütersloh ist eine Vereinigung im Sinne der Satzung des CDU-Kreisverbandes Gütersloh sowie eine organisatorische Stufe der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Nordrhein-Westfalen. Ihr Sitz ist in Gütersloh.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- a) Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung nimmt Einfluß auf das politische Leben nach den Grundsätzen der CDU. Sie will die freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung entsprechend der Idee der sozialen Marktwirtschaft auf der Grundlage der Eigeninitiative und Eigenverantwortung fortführen.
- b) Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung setzt sich zum Ziel, den Parteivorstand, alle Parlamente und deren Fraktionen, Fachausschüsse sowie Behörden, Verbände, Betroffene und Interessierte über alle Anliegen des Mittelstandes zu informieren und in allen wirtschafts-, sozial- und finanzpolitischen Fragen zu beraten und zur Gesamtpolitik Stellung zu nehmen. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung Gütersloh versteht sich als Sprachrohr aller Mittelständler. Darum sind die MIT-Veranstaltungen grundsätzlich für alle interessierten Personen, die sich dem Mittelstand nahe fühlen, offen.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung des CDU-Kreisverbandes Gütersloh kann werden, wer sich zu ihren Grundsätzen und Zielen bekennt, zu den in § 1, Abs. a), dieser Satzung bezeichneten Personen gehört und die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben zu fördern bereit ist.
- b) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei schließt gemäß § 4 Absatz 4 der CDU-Bundessatzung die Mitgliedschaft in der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung aus.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der zuständigen Kreismittelstands- und Wirtschaftsvereinigung.
- b) Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung kann binnen vier Wochen nach Zugang der Ablehnung die Entscheidung des Landesvorstandes der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Nordrhein-Westfalen beantragt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod
 - Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres
 - bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - bei Ausschluss aus wichtigem Grunde.
- b) Der Ausschluss aus wichtigem Grunde erfolgt durch Beschluss des Vorstandes der Kreismittelstands- und Wirtschaftsvereinigung nach den Vorschriften der Parteischiedsgerichtsordnung der CDU Deutschlands.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsgemäßen Bestimmungen teilzunehmen.
- b) Zu Delegierten der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU im Kreisverband Gütersloh kann jedes Mitglied im Sinne von § 4 gewählt werden. Nur wer Mitglied der CDU ist, kann als Delegierter in Organe und Gremien der CDU gewählt werden.
- c) Der Vorsitzende der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU im Kreisverband Gütersloh und dessen Stellvertreter sowie die Vorstandsmitglieder aller höheren Ebenen müssen Mitglieder der CDU sein. Zum Beisitzer auf Orts- und Kreisebene kann auch gewählt werden, wer nicht der CDU angehört. Mehrheitlich muss der Vorstand aller Ebenen aus CDU-Mitgliedern bestehen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Näheres wird durch eine Finanzordnung geregelt, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Diese richtet sich nach den Regeln der Finanz- und Beitragsordnung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU in Nordrhein-Westfalen.

§ 8 Organisationsstufen

Die Kreismittelstands- und Wirtschaftsvereinigung kann zur Durchführung ihrer Aufgaben Arbeitskreise und Ortsmittelstandsvereinigungen errichten.

§ 9 Organe

der Kreismittelstands- und Wirtschaftsvereinigung sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze und Ziele der Politik der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung des CDU-Kreisverbandes Gütersloh, über Satzungsänderungen sowie über die Beitrags- und Finanzordnung.

Sie nimmt den jährlichen Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und fasst hierüber Beschluss. Dieser Rechenschaftsbericht wird umgehend an die Kreisgeschäftsstelle der CDU im Kreisverband weitergeleitet.

Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Abstimmung die Mitglieder des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren sowie die Delegierten bzw. Ersatzdelegierten zu den Bezirks- Landes- und Bundesdelegiertenversammlungen und zum CDU-Kreisparteitag.

- b) Die Mitgliederversammlung tritt auf Beschluss des Kreisvorstandes der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung nach Bedarf - mindestens jedoch einmal jährlich - zusammen. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung und bei Einhaltung einer Ladungsfrist von zehn Tagen einzuberufen.

Sie muss ferner binnen eines Monats einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorstand der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung beantragen.

§ 11 Vorstand

Über die Größe des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung. Er besteht jedoch mindestens aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) einem oder mehreren Stellvertreter/n
- c) dem Schatzmeister
- d) einem Schriftführer

Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder, inklusive Beisitzer, sollte eine ungerade Anzahl ergeben.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- a) der Vorstand tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. Er wird durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen.
- b) Auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder muss unter Angabe der Tagesordnung eine Vorstandssitzung innerhalb von vier Wochen stattfinden.
- c) Der Vorstand leitet die Kreismittelstands- und Wirtschaftsvereinigung. Ihm obliegt insbesondere:
 - die Förderung der politischen Arbeit der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung gem. § 2 dieser Satzung
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Berichterstattung über seine Tätigkeit vor der Mitgliederversammlung
 - sowie die Förderung der Ortsmittelstands- und Wirtschaftsvereinigungen.
- d) Der Vorsitzende (im Falle seiner Verhinderung sein/e Stellvertreter) vertritt die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung nach innen und außen.
- e) Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben Arbeitskreise berufen und bestimmt deren Vorsitzende aus dem Kreise der Mitglieder des Vorstandes.

§ 13 Beschlussfähigkeit

- a) Die Organe der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind.
- b) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- c) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

§ 14 Verlautbarung

Die Kreismittelstands- und Wirtschaftsvereinigung hat das Recht auf eigene Verlautbarung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2006 in Kraft, wenn der geschäftsführende Kreispartei Vorstand nicht bis zum 28.02.2006 widerspricht. Als Grundlage für diesen Widerspruch gilt das Parteiengesetz.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.